

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der  
Gemeinde Zirzow

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. MV S. 650) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Zirzow vom 02.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 13.11.2025 die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow vom 10.04.2018, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung vom 19.11.2024, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Zirzow vom 10.04.2018, zuletzt geändert durch 7. Satzung zur Änderung vom 19.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren.  
Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- |                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| -für abflusslose Gruben: | 22,69 €/m <sup>3</sup> |
| -für Kleinkläranlagen:   | 28,56 €/m <sup>3</sup> |

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Zirzow, den 18. 11. 2025

R. Gerwien  
Bürgermeister



#### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.